AMTSBLATT

DER STADT PASSAU

PASSAU
Leben an drei Flüssen

28.10.2026 Nummer 28

INHALT SEITE

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
- Umstufung Mühlweg 242
- Plan 244

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau (KitaGebS) vom 28.10.2026 245

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau (Kindertagesstättenbenutzungssatzung – KitaBenS) vom 28.11.2026 262

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau (Parkgebührenverordnung - PGebV) vom 28.10.2026 272

■ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Die Stadt Passau erlässt folgende

VERFÜGUNG:

1. Die nachstehend näher beschriebene Gemeindeverbindungsstraße mit der Bestandsverzeichnisnummer 705 (Mühlweg), in beiliegendem nicht maßstäblichen Lageplan rot dargestellt) wird in einen öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Bestandsverzeichnisnummer 717 abgestuft.

Straßenbezeichnung:	**Mühlweg**
Flur-Nr.:	237/2 Gemarkung Ries
Anfangspunkt:	Abzweigung aus der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 702 an Südostecke von Flurnummer 229/1, Gemarkung Ries
Endpunkt:	westliches Ilzufer und Gemeindegrenze, innerhalb des Grundstücks mit der Flurnummer 237/5, Gemarkung Ries
Länge:	0,840 km
Widmungsbeschränkung:	keine

Straßenbaulastträger für den gesamten Weg ist die Stadt Passau.

Die Gründe für die	☐ Widmung	☐ Widmungsbeschränkungen	☒ Umstufung
	☐ Einziehung	☐ Teileinziehung	
ergeben sich aus der Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften vom 20.05.2026. Die Umstufung wurde im Amtsblatt vom 10.06.2026 angekündigt. Einwendungen wurden bis zum 15.10.2026 keine vorgebracht.			
Die Verfügung kann während der üblichen Parteiverkehrszeiten bei der Stadt Passau – Foyer der Bauordnung/Bauverwaltung -, Neues Rathaus, 1. Stock, eingesehen werden.			

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weishäupl
Dienststellenleiter

„Plan verkleinert dargestellt“

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau (KitaGebS)

vom 28.10.2026

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau (Kindertagesstättengebührensatzung – KitaGebS)

vom 28.10.2026

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 1, 2 I und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), und § 90 I 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), folgende Satzung:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung (KitaBenS)

1. eine Benutzungsgebühr (§ 3),
2. für die Teilnahme an der Verpflegung eine Verpflegungsgebühr (§ 4) und
3. für Hygieneartikel sowie Materialien, Veranstaltungen und Ausflüge im Rahmen der pädagogischen Arbeit eine Erlebnis- und Hygienepauschale (§ 4a).

(2) [1] Mit der Benutzungsgebühr sind Bildung, Erziehung und Betreuung abgegolten, soweit nicht die Erlebnis- und Hygienepauschale erhoben wird. [2] Weitere Gebühren oder Entgelte werden neben den Gebühren nach Abs. I nicht erhoben, ausgenommen Kostenbeiträge für freiwillige Ausflüge und Veranstaltungen, die über die mit der Erlebnis- und Hygienepauschale abgegoltenen Angebote hinausgehen.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) [1] Gebührenschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Kindertagesstätte benutzt,
2. ein Elternteil, der nicht personensorgeberechtigt ist, aber mit dem Kind in einem Haushalt lebt, und
3. wer das Kind zur Aufnahme angemeldet hat.

[2] Ein Vormund oder Pfleger ist nur Gebührenschuldner, wenn er das Kind angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Abschnitt 2: Gebührensätze

§ 3
Benutzungsgebühr

(1) [1] Die Benutzungsgebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Betreuungsform und der im Aufnahmebescheid festgesetzten durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. [2] Bis zum Ende des Monats, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gelten die Sätze nach Abs. III Nr. 1, ab dem folgenden Monat die Sätze nach Abs. III Nr. 2, auch wenn das Kind weiterhin die Kinderkrippe besucht; für die Zusatzgebühren für Ferienbuchungen ist die Betreuungsform maßgeblich. [3] Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet.

(2) [1] Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr für jeden Monat von September bis August erhoben, auch für Monate, in denen wegen Schließtagen oder Schließzeiten keine oder nur eingeschränkte Betreuung erfolgt. [2] Wird während der Schließtage in den Ferien (August) gleichwohl ein zusätzliches Betreuungsangebot gebucht, ist hierfür neben der Monatsgebühr eine Zusatzgebühr je Kalenderwoche nach Abs. III zu entrichten; Entsprechendes gilt für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Kinderhort während der Schulferien (Zusatzgebühren für Ferienbuchungen). [3] Im Kinderhort können zusätzliche Betreuungszeiten außerhalb der festgesetzten Buchungszeit, insbesondere bei Unterrichtsausfall, hitzefrei oder Freistunden, für das Betreuungsjahr als Kurzzeitbuchung gebucht werden; hierfür wird neben der Monatsgebühr für jeden Monat eine Zusatzgebühr nach Abs. III erhoben (Zusatzgebühr für Kurzzeitbuchungen).

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für Kinder bis zum Ende des Monats, in dem sie drei Jahre alt werden (Krippenkinder)

Monatsgebühr: durchschnittliche tägliche Buchungszeit	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
über ein bis zwei Stunden	150,00 €	173,00 €	199,00 €
über zwei bis drei Stunden	166,00 €	191,00 €	220,00 €
über drei bis vier Stunden	187,00 €	215,00 €	247,00 €
über vier bis fünf Stunden	205,00 €	236,00 €	271,00 €
über fünf bis sechs Stunden	226,00 €	260,00 €	299,00 €
über sechs bis sieben Stunden	274,00 €	315,00 €	362,00 €
über sieben bis acht Stunden	294,00 €	338,00 €	388,00 €
über acht bis neun Stunden	321,00 €	369,00 €	425,00 €
mehr als neun Stunden	351,00 €	404,00 €	464,00 €
Zusatzgebühr je Kalenderwoche für ein im August gebuchtes Betreuungsangebot in der Kinderkrippe (tägliche Buchungszeit)	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
bis sechs Stunden	130,00 €	150,00 €	173,00 €
über sechs bis sieben Stunden	160,00 €	184,00 €	212,00 €
über sieben bis acht Stunden	189,00 €	217,00 €	250,00 €

2. für Kinder ab dem folgenden Monat bis zur Einschulung (Regelkinder)

Monatsgebühr: durchschnittliche tägliche Buchungszeit	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
über drei bis vier Stunden	127,00 €	146,00 €	168,00 €
über vier bis fünf Stunden	138,00 €	159,00 €	183,00 €
über fünf bis sechs Stunden	152,00 €	175,00 €	201,00 €
über sechs bis sieben Stunden	180,00 €	207,00 €	238,00 €
über sieben bis acht Stunden	191,00 €	220,00 €	253,00 €
über acht bis neun Stunden	207,00 €	239,00 €	274,00 €
mehr als neun Stunden	220,00 €	253,00 €	291,00 €
Zusatzgebühr je Kalenderwoche für ein im August gebuchtes Betreuungsangebot im Kindergarten (tägliche Buchungszeit)	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
bis sechs Stunden	96,00 €	111,00 €	128,00 €
über sechs bis sieben Stunden	125,00 €	144,00 €	166,00 €
über sieben bis acht Stunden	145,00 €	167,00 €	193,00 €

3. für den Besuch des Kinderhorts; für Kinder, die den Kinderhort nur während der Schulferien besuchen (externe Kinder), gilt die Tagesgebühr in der letzten Zeile

Monatsgebühr während der Schulzeit: durchschnittliche tägliche Buchungszeit	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
über ein bis zwei Stunden	76,00 €	88,00 €	101,00 €
über zwei bis drei Stunden	96,00 €	110,00 €	127,00 €
über drei bis vier Stunden	132,00 €	151,00 €	174,00 €
über vier bis fünf Stunden	142,00 €	163,00 €	188,00 €
über fünf bis sechs Stunden	153,00 €	176,00 €	203,00 €
über sechs bis sieben Stunden	161,00 €	186,00 €	213,00 €
Zusatzgebühr für die Buchung von Betreuungszeiten während der Schulferien (am Vormittag)	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
für 15 bis zu 29 Tage (Block I)	156,00 €	180,00 €	207,00 €
für 30 bis zu 45 Tage (Block II)	312,00 €	360,00 €	414,00 €
Zusatzgebühr je Monat für eine Kurzzeitbuchung zusätzlicher Betreuungszeiten (z. B. Unterrichtsausfall, hitzefrei, Freistunden); Kontingent je Betreuungsjahr	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
für 15 bis zu 29 Tage (Block I)	8,00 €	10,00 €	12,00 €
für 30 bis zu 45 Tage (Block II)	16,00 €	19,00 €	22,00 €
Zusatzgebühr je Kalenderwoche für ein im August gebuchtes Betreuungsangebot im Kinderhort (tägliche Buchungszeit)	**bis 31.08.2027**	**ab 01.09.2027**	**ab 01.09.2028**
bis sechs Stunden	69,00 €	80,00 €	92,00 €
über sechs bis sieben Stunden	95,00 €	110,00 €	127,00 €
über sieben bis acht Stunden	117,00 €	135,00 €	156,00 €

Externe Kinder: Gebühr je Kalendertag während der Schulferien (einschließlich August)	bis 31.08.2027	ab 01.09.2027	ab 01.09.2028
über sieben bis acht Stunden	35,00 €	40,00 €	45,00 €

(4) [1] Besuchen mehrere Kinder, die in demselben Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Passau, verringert sich die Benutzungsgebühr auf Antrag bei einem weiteren Kind für das ältere Kind um 20 € monatlich, bei zwei oder mehr weiteren Kindern für das älteste Kind um 40 € monatlich (Geschwisterermäßigung). [2] Die Geschwisterermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht; der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. [3] Ein Antrag nach § 8 V 2 gilt zugleich als Antrag nach Satz 1.

(5) [1] Änderungen der Buchungszeit werden auf Antrag mit Beginn des übernächsten Kalendermonats wirksam, wenn der Antrag spätestens am 15. des laufenden Kalendermonats bei der Leitung der Kindertagesstätte eingeht; geht er später ein, verschiebt sich die Änderung um einen weiteren Monat nach hinten. [2] Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Benutzungsgebühr nach der geänderten Buchungszeit. [3] In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei kurzfristiger Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, kann die Stadt Passau eine frühere Änderung zulassen.

§ 4
Verpflegungsgebühr

(1) [1] Für die Teilnahme an der Verpflegung wird eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. [2] Sie beträgt

Verpflegung	je Monat
Mittagsverpflegung Kinderkrippe	50,00 €
Mittagsverpflegung Kindergarten	80,00 €
Mittagsverpflegung Kinderhort	80,00 €
Ganztagsverpflegung Naturkinderhaus Kinderkrippe	80,00 €
Ganztagsverpflegung Naturkinderhaus Kindergarten	120,00 €
nur Frühstück Naturkinderhaus Kinderkrippe	25,00 €
nur Frühstück Naturkinderhaus Kindergarten	45,00 €

(2) [1] Die Verpflegungsgebühr wird für die Monate September bis Juli erhoben; für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben. [2] Schließtage und Fehltage sind bei der Bemessung pauschal berücksichtigt; Abs. III bleibt unberührt.

(3) [1] Die Verpflegungsgebühr beträgt die Hälfte des Satzes nach Abs. I

1. für den Monat Dezember wegen der Weihnachtsschließzeit,
2. für einen Monat, in dem das Kind an mehr als zehn Öffnungstagen entschuldigt abwesend war,
3. bei Krippenkindern für den ersten Monat der Eingewöhnung, wenn das Kind in diesem Monat an mindestens fünf Tagen an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen

hat; nimmt es an weniger als fünf Tagen teil, wird für diesen Monat keine Verpflegungsgebühr erhoben.

[2] Die Ermäßigungen nach Satz 1 werden nicht nebeneinander gewährt. [3] In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 wird der Unterschiedsbetrag nach Ablauf des Monats erstattet oder mit der nächsten fälligen Gebühr verrechnet.

(4) Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 VI SGB II, § 34 VI SGB XII oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes werden auf die Verpflegungsgebühr angerechnet, soweit sie unmittelbar an die Stadt Passau gezahlt werden.

§ 4a
Erlebnis- und Hygienepauschale

(1) [1] Für die Versorgung mit Hygieneartikeln (z. B. Einmalhandtücher, Feuchttücher, Taschentücher) sowie für Materialien, Veranstaltungen und Ausflüge im Rahmen der pädagogischen Arbeit (z. B. Bastel- und Verbrauchsmaterial, Feste, Eintrittsgelder, Fahrtkosten) wird eine Erlebnis- und Hygienepauschale erhoben. [2] Sie beträgt je Halbjahr

Erlebnis- und Hygienepauschale	je Halbjahr
Kinderkrippe	20,00 €
Kindergarten	15,00 €
Kinderhort	5,00 €

(2) [1] Halbjahre sind die Zeiträume vom 1. September bis zum Ende des Monats Februar und vom 1. März bis zum 31. August. [2] Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Halbjahres, bei späterem Beginn der Betreuung mit diesem. [3] Beginnt die Betreuung nach dem Ende des dritten Monats eines Halbjahres, wird für dieses Halbjahr die Hälfte des Satzes nach Abs. I erhoben. [4] Endet das Benutzungsverhältnis während eines Halbjahres, wird die Pauschale nicht erstattet.

(3) Für externe Kinder im Kinderhort (§ 3 III Nr. 3) wird keine Erlebnis- und Hygienepauschale erhoben.

Abschnitt 3: Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

§ 5
Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) [1] Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in dem das Kind nach dem Aufnahmebescheid aufgenommen wird (bei einer Aufnahme während eines Monats für den vollen Monat), und danach jeweils mit Beginn eines jeden Kalendermonats. [2] Bei einem Wechsel der Kindertagesstätte oder der Betreuungsform während eines Monats richten sich die Gebühren für diesen Monat nach den Verhältnissen zu Beginn des Monats. [3] Zusatzgebühren für Ferienbuchungen (§ 3 II 2) entstehen mit der Buchung, die Zusatzgebühr für Kurzzeitbuchungen (§ 3 II 3) wie die Monatsgebühr mit Beginn eines jeden Kalendermonats; für die Erlebnis- und Hygienepauschale gilt § 4a II.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet (§ 8 KitaBenS).

(3) [1] Die Gebühren entstehen vorbehaltlich Abs. V in voller Höhe auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht, z. B. wegen Krankheit, oder die Kindertagesstätte an Schließtagen oder während Schließzeiten geschlossen ist; § 4 III bleibt unberührt. [2] Die Benutzungsgebühr ist auch während der Eingewöhnung in voller Höhe zu entrichten. [3] Bei längerer unverschuldeter Abwesenheit kann die Benutzungsgebühr auf Antrag erlassen werden.

(4) [1] Wird das Kind nach Bekanntgabe des Aufnahmebescheides, aber vor Beginn der Betreuung abgemeldet, ist abweichend von Abs. II für das Freihalten des Platzes die Benutzungsgebühr für den ersten Monat zu entrichten, zu dem das Kind nach dem Aufnahmebescheid aufgenommen worden wäre. [2] Dies gilt nicht, wenn der Platz zu diesem Zeitpunkt anderweitig vergeben werden kann. [3] Eine Verpflegungsgebühr und eine Erlebnis- und Hygienepauschale werden nicht erhoben.

(5) [1] Ist eine Kindertagesstätte in den Fällen des § 3 III 2 und VIII KitaBenS an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen geschlossen, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr ab dem folgenden Öffnungstag für jeden weiteren Öffnungstag der Schließung um ein Zwanzigstel, höchstens bis auf null für den jeweiligen Monat. [2] Die Verpflegungsgebühr entfällt für jeden Öffnungstag der Schließung anteilig; § 4 III gilt nicht zusätzlich. [3] Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder, die an diesen Tagen eine Notbetreuung in Anspruch nehmen. [4] Leistungen Dritter zum Ausgleich ausgefallener Elternbeiträge, insbesondere staatlicher Beitragsersatz, werden angerechnet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

(1) [1] Die Gebühren nach § 1 I werden durch Bescheid festgesetzt (Gebührenbescheid). [2] Der Gebührenbescheid kann mit dem Aufnahmebescheid nach § 2 VIII KitaBenS verbunden werden.

(2) [1] Die Festsetzung gilt für die folgenden Monate fort, bis sie durch einen neuen Bescheid geändert wird. [2] Ändern sich die Gebührensätze, die Buchungszeit, die Betreuungsform oder die Teilnahme an der Verpflegung, ergeht ein Änderungsbescheid.

(3) [1] Die Gebühren, einschließlich der Zusatzgebühr für Kurzzeitbuchungen, sind jeweils am 5. des Monats fällig, für den sie erhoben werden; die Erlebnis- und Hygienepauschale ist am 5. des ersten Monats des Halbjahres, bei Beginn der Betreuung während des Halbjahres am 5. des ersten Betreuungsmonats fällig. [2] Zusatzgebühren für Ferienbuchungen sind am 5. des Monats fällig, in dem die erste mögliche Betreuung beginnt. [3] Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Gebühren sollen im SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.

Abschnitt 4: Sozial ausgestaltete Ermäßigung der KiTa-Gebühren in der Stadt Passau um bis zu 100 €

§ 7
Zielsetzung: soziale Komponente verknüpft mit einer unbürokratischen Regelung; Erprobungscharakter

(1) Die Stadt Passau ermäßigt mit den Regelungen dieses Abschnitts die Benutzungsgebühren um einen Betrag von bis zu 100 € monatlich.

a) Die Ermäßigung wird nach sozialen Gesichtspunkten begrenzt; sie scheidet aus, sobald die Einkommensgrenze nach § 9 überschritten wird; für Regelkinder tritt in diesem Fall an ihre Stelle eine geringere Grundermäßigung nach § 8 V.

b) [1] Neben dieser sozialen Komponente soll zugleich die Entbürokratisierung, die der Freistaat Bayern mit der Übertragung der bisher von ihm geschulterten Gebührenermäßigung auf die Kommunen erreichen wollte, auch für die Stadt Passau gelingen. [2] Um eine solche unbürokratische Handhabung zu erreichen, beruht die soziale Komponente auf gegenseitigem Vertrauen: Anstelle einer lückenlosen Kontrolle durch die Verwaltung verbleibt es bei einer Selbstberechnung und Selbsterklärung der Gebührenschuldner. [3] Die Selbsterklärung wiederum wird abgesichert durch stichprobenartige Kontrollen, die Nachforderung zu Unrecht erlangter Ermäßigungen sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften der Art. 14 bis 16 KAG bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des gewährten Vertrauens.

c) [1] Das Gelingen unbürokratischer Regelungen setzt voraus, auf eine Regelungstechnik zu verzichten, die vom Maßstab her in detailreicher Regelungstiefe möglichst viele Besonderheiten erfasst und von der Kontrolldichte her zugleich möglichst lückenlos die Einhaltung dieser zahlreichen Regelungen gewährleistet. [2] Die Stadt Passau macht deshalb von der Befugnis zur Typisierung und Pauschalierung Gebrauch. [3] Zwar können das vereinfachte, gröbere Regelwerk und die geringere Kontrolldichte im Einzelfall zu Härten führen. [4] Die mit dieser Passauer Regelung erst ermöglichte Entbürokratisierung ist jedoch Voraussetzung dafür, die Gebührenermäßigung überhaupt ohne Personalaufwuchs in der Verwaltung sozial ausgestalten zu können. [5] Andernfalls müssten nach dem Gießkannenprinzip auch diejenigen in vollem Umfang entlastet werden, deren Einkommensverhältnisse es ohne Weiteres zulassen, die vollen Gebühren zu entrichten. [6] Etwaige Härten im Einzelfall sind daher im Interesse der Verwaltungspraktikabilität hinzunehmen, um in Zeiten eines angespannten städtischen Haushalts eine sozialpolitisch nicht notwendige kommunale Subvention zu vermeiden. [7] Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ohnehin ausnahmslos alle Nutzerinnen und Nutzer der Kindertagesstätten davon profitieren, dass der stark defizitäre Betrieb der städtischen Einrichtungen über den kommunalen Haushalt querfinanziert wird. [8] Eine darüber hinausgehende einkommensunabhängige Unterstützung erscheint daher nur in begrenztem Umfang angebracht, nämlich als nach der Zahl der Kinder gestaffelte Grundermäßigung für Regelkinder (§ 8 V), die Familien mit mehreren Kindern besonders berücksichtigt, sowie übergangsweise

bis zum Ende des Betreuungsjahres 2026/2027 (§ 14 IV), damit Eltern im laufenden Betreuungsjahr nicht schlechter gestellt werden als bisher.

(2) [1] Die Gebührenermäßigung um bis zu 100 € ist für den Bereich der Regelkinder (§ 3 III Nr. 2) vorgesehen, im Wissen darum, dass andere bayerische Kommunen, soweit ersichtlich, nur für diesen Bereich eine an die bisherigen staatlichen Gebührenermäßigungen angelehnte Ermäßigung vorsehen. [2] Darüber hinaus sieht die Stadt Passau auch im Bereich der Krippenkinder (§ 3 III Nr. 1) mit derselben sozialen Komponente eine Gebührenermäßigung um bis zu 50 € monatlich vor.

(3) [1] Mangels Erfahrungen mit Regelungen, wie sie in diesem Abschnitt zu finden sind, bedarf es der Erprobung, um ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen, und zwar vor allem mit Blick auf die Akzeptanz etwaiger Härten im Einzelfall bzw. mangelnder Durchsetzbarkeit sowie mit Blick auf den etwaigen bürokratischen Mehraufwand. [2] Die Regelungen werden daher nach § 13 fortlaufend evaluiert.

§ 8
Höhe der Ermäßigung, Vorrang der Beitragsübernahme, Ermäßigungszeitraum, Grundermäßigung

(1) [1] Unter den Voraussetzungen der §§ 9 und 10 ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr um 100 € für Regelkinder (§ 3 III Nr. 2) und um 50 € für Krippenkinder (§ 3 III Nr. 1). [2] Die Ermäßigung ist auf die Höhe der Benutzungsgebühr begrenzt, die nach Anwendung der übrigen Ermäßigungen dieser Satzung zu zahlen ist. [3] Zusatzgebühren für Ferien- und Kurzzeitbuchungen (§ 3 II 2 und 3), die Verpflegungsgebühr (§ 4), die Erlebnis- und Hygienepauschale (§ 4a) und sonstige Entgelte werden nicht ermäßigt.

(2) [1] Ermäßigungszeitraum ist das Betreuungsjahr (1. September bis 31. August). [2] Die Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Passau eingeht.

(3) [1] Ob die Voraussetzungen vorliegen, bestimmt sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Ermäßigungszeitraums, soweit nicht im Folgenden bzw. in der Anlage 1 (siehe dazu § 9 IV) explizit ein anderer Zeitpunkt genannt ist. [2] Änderungen während des laufenden Betreuungsjahres bleiben unberücksichtigt.

(4) [1] Für Monate, in denen die Eltern oder das Kind Leistungen im Sinne des § 90 IV 2 SGB VIII beziehen, ist die Ermäßigung ausgeschlossen; Abs. III gilt insoweit nicht. [2] In diesen Fällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr nach § 90 IV SGB VIII beantragt werden; die Stadt Passau weist die Gebührenschuldner hierauf hin. [3] In den übrigen Fällen bleibt die Ermäßigung unberührt.

(5) [1] Für Regelkinder, für die keine Ermäßigung nach Abs. I gewährt wird, ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr ohne Antrag um 25 € (Grundermäßigung). [2] Leben in demselben Haushalt mehrere Kinder, die gleichzeitig eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten der Stadt Passau besuchen, beträgt die Grundermäßigung auf Antrag für das zweitälteste dieser Kinder 50 € und für das drittälteste und jedes weitere dieser Kinder 75 €; Kinder im Kinderhort bleiben außer Betracht. [3] Die erhöhte Grundermäßigung nach Satz 2 wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht; Abs. III gilt insoweit nicht, und der Wegfall

der Voraussetzungen ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. [4] Abs. I 2 und 3 sowie Abs. IV gelten entsprechend.

§ 9
Einkommensgrenze

(1) [1] Die Ermäßigung setzt voraus, dass das maßgebliche Einkommen die Einkommensgrenze von 70.000 € nicht übersteigt. [2] Was als Einkommen gilt, bestimmt die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) [1] Die Einkommensgrenze erhöht sich um 5.000 € für jedes weitere Kind, das in demselben Haushalt lebt wie das Kind, für das die Ermäßigung beantragt wird, und für das einer der Gebührenschuldner zu Beginn des Ermäßigungszeitraums Kindergeld erhält. [2] Weiteres Kind ist jedes Kind außer demjenigen, für das die Ermäßigung beantragt wird.

(3) [1] Maßgebliches Einkommen ist die Summe der Einkommen der Eltern des Kindes, die Gebührenschuldner sind. [2] Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, insbesondere bei Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung, wird die Ermäßigung ohne Prüfung der Einkommensgrenze gewährt; § 8 IV bleibt unberührt.

(4) [1] Zugrunde zu legen ist das Einkommen des Kalenderjahres, das dem Beginn des Betreuungsjahres vorausgeht (Bezugsjahr). [2] Auf Antrag wird stattdessen das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres zugrunde gelegt, in dem das Betreuungsjahr beginnt; in diesem Fall ist nach Ablauf dieses Kalenderjahres anhand des tatsächlichen Einkommens erneut zu berechnen, ob die Einkommensgrenze eingehalten ist. [3] Eine Überschreitung ist der Stadt Passau bis zum 1. Juni des folgenden Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; die Ermäßigung entfällt dann für das gesamte Betreuungsjahr, und die Stadt fordert den Unterschiedsbetrag nach § 11 II nach.

(5) Eine Überschreitung um nicht mehr als 5 vom Hundert ist unbeachtlich; die Voraussetzungen der Einkommensgrenze gelten insoweit als erfüllt.

§ 10
Antrag, Selbsterklärung, Mitteilungspflicht

(1) [1] Die Ermäßigung wird auf Antrag eines Gebührenschuldners gewährt. [2] Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch auf dem von der Stadt Passau bereitgestellten Vordruck zu stellen. [3] Anträge und Mitteilungen nach § 3 IV und nach diesem Abschnitt können auch bei der Leitung der Kindertagesstätte abgegeben werden.

(2) [1] Mit dem Antrag erklären die Antragsteller, dass sie das maßgebliche Einkommen nach der Anlage 1 berechnet haben und dass es die Einkommensgrenze nach § 9 nicht übersteigt (Selbsterklärung). [2] Die Selbsterklärung ist von allen Personen zu unterzeichnen, deren Einkommen nach § 9 III maßgeblich ist; Abs. VI bleibt unberührt. [3] Die Berechnung und Nachweise sind dem Antrag nicht beizufügen. [4] In den Fällen des § 9 III 2 tritt an die Stelle der Selbsterklärung die Erklärung des Antragstellers, dass das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils lebt.

(3) [1] Der Antrag gilt für das Betreuungsjahr, für das er gestellt ist, und für die folgenden Betreuungsjahre, solange das Kind die Einrichtung besucht und keine Mitteilung nach Abs. IV erfolgt. [2] Die Gebührenschuldner haben vor Beginn jedes folgenden Betreuungsjahres selbst zu prüfen, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

(4) [1] Die Gebührenschuldner haben der Stadt Passau unverzüglich, spätestens bis zum 1. Juni vor Beginn des betreffenden Betreuungsjahres, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wenn das maßgebliche Einkommen des neuen Bezugsjahres die Einkommensgrenze übersteigt oder die Voraussetzungen der Ermäßigung aus anderen Gründen entfallen. [2] Die Ermäßigung entfällt dann ab Beginn dieses Betreuungsjahres.

(5) Wechselt das Kind in eine andere Betreuungsform (Krippe/Regelbereich), gilt der Antrag fort; die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach § 8 I.

(6) [1] Leben die Eltern, deren Einkommen nach § 9 III maßgeblich ist, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, können sie die Selbsterklärung gemeinsam abgeben. [2] Teilt einer von ihnen der Stadt Passau schriftlich oder elektronisch mit, dass eine gemeinsame Erklärung nicht zustande kommt, gibt jeder von ihnen eine gesonderte Selbsterklärung ab, in der er den Betrag seines Einkommens nach der Anlage 1 angibt; die Stadt prüft anhand der Summe, ob die Einkommensgrenze eingehalten ist. [3] Liegt die gesonderte Selbsterklärung eines Gebührenschuldners, in dessen Haushalt das Kind nicht lebt, nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt vor, wird die Ermäßigung auf der Grundlage der Einkommen der übrigen Gebührenschuldner gewährt. [4] In diesem Fall kann die Stadt den Unterschiedsbetrag zur vollen Benutzungsgebühr gesondert von dem Gebührenschuldner erheben, der die Selbsterklärung nicht abgegeben hat. [5] Beruht eine Nachforderung nach § 11 auf unrichtigen Angaben in einer gesonderten Selbsterklärung, wird sie vorrangig gegen den Gebührenschuldner geltend gemacht, der diese Erklärung abgegeben hat.

§ 11
Festsetzung, Widerrufsvorbehalt, Nachforderung

(1) [1] Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt. [2] Soweit die Gebühr nach diesem Abschnitt ermäßigt wird, ergeht der Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs (Art. 13 I Nr. 3 Buchst. b KAG i. V. m. § 120 II Nr. 3 AO) für den Fall, dass die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht vorlagen oder im Rahmen einer Prüfung nach § 12 nicht nachgewiesen werden.

(2) [1] Liegt ein Fall des Abs. I 2 vor, widerruft die Stadt Passau die Ermäßigung für die betroffenen Monate und fordert den Unterschiedsbetrag zur vollen Benutzungsgebühr nach. [2] Die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten (Art. 13 I Nr. 3 Buchst. b KAG i. V. m. §§ 130, 131 AO) bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Die Vorschriften über Hinterziehungszinsen (Art. 13 I Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa KAG i. V. m. § 235 AO) sowie die Art. 14 bis 16 KAG bleiben unberührt.

§ 12
Aufbewahrung, stichprobenartige Prüfung, Datenverarbeitung

(1) Die Gebührenschuldner haben die Berechnung nach der Anlage 1 und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen (insbesondere Einkommensteuerbescheide, Lohnsteuerbescheinigungen, Bescheinigungen über Lohnersatzleistungen, Kindergeldnachweise) bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ende des jeweiligen Betreuungsjahres aufzubewahren.

(2) [1] Die Stadt Passau prüft in jedem Betreuungsjahr mindestens fünf Prozent der gewährten Ermäßigungen. [2] Die zu prüfenden Fälle werden durch ein Zufallsverfahren ausgewählt. [3] Eine Prüfung aus konkretem Anlass bleibt unberührt. [4] Die Befugnisse der Stadt nach Art. 13 I Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc KAG i. V. m. §§ 88, 90, 92 und 97 AO bleiben unberührt.

(3) [1] Im Rahmen der Prüfung haben die Gebührenschuldner die Berechnung und die Unterlagen nach Abs. I innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorzulegen. [2] Werden sie auch nach einer Erinnerung mit angemessener Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolge nicht oder nicht vollständig vorgelegt, gelten die Voraussetzungen der Ermäßigung als nicht nachgewiesen (§ 11 I 2).

(4) [1] Die Stadt Passau verarbeitet die im Antrags- und Prüfverfahren erhobenen personenbezogenen Daten, soweit dies zur Gewährung, Prüfung und Nachforderung der Ermäßigung erforderlich ist (Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, §§ 61 ff. SGB VIII). [2] Für die Evaluation nach § 13 werden ausschließlich anonymisierte Daten verwendet. [3] Im Rahmen einer Prüfung vorgelegte Unterlagen werden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben oder vernichtet; Kopien werden nur aufbewahrt, soweit sie für eine Nachforderung erforderlich sind.

§ 13
Evaluation

(1) [1] Die Verwaltung berichtet dem Stadtratsplenum der Stadt Passau nach Ablauf des ersten sowie des zweiten Betreuungsjahres nach Inkrafttreten dieses Abschnitts über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Abschnitts, insbesondere über die Zahl der Anträge und Mitteilungen, die Zahl der Grundermäßigungen nach § 8 V, die Zahl und das Ergebnis der Prüfungen, die Relevanz der Kulanzregelung nach § 9 V; die Höhe der Nachforderungen, den Verwaltungsaufwand und die finanziellen Auswirkungen. [2] Darüber hinausgehend wird vorberatend dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau dauerhaft mindestens einmal jährlich entsprechend Satz 1 berichtet, um diesem bei erkanntem Änderungsbedarf die Gelegenheit einer Vorlage an das Stadtratsplenum zu geben.

(2) Im Rahmen der Evaluation werden jeweils auch die Regelungen zur Einkommensgrenze überprüft.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 14
Übergangsregelung

(1) Für Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgenommen sind, werden die Gebühren nach dieser Satzung durch Bescheid nach § 6 festgesetzt (§ 11 KitaBenS).

(2) Abweichend von § 8 II 2 wird die Ermäßigung für die Zeit ab dem 01.01.2027 gewährt, wenn der Antrag bis zum 01.03.2027 bei der Stadt Passau eingeht.

(3) [1] Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach § 11 II KitaBenS sind für Kinder nach Abs. I monatliche Vorauszahlungen in Höhe der bisher vereinbarten Beiträge und Entgelte zu entrichten. [2] Die Vorauszahlungen werden mit den festgesetzten Gebühren verrechnet; Überzahlungen werden erstattet.

(4) [1] Abweichend von den §§ 8 bis 10 ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr für Regelkinder vom 01.01.2027 bis zum 31.08.2027 ohne Antrag und ohne Prüfung der Einkommensgrenze um 100 €. [2] § 8 I 2 und 3 sowie IV gilt entsprechend; für Krippenkinder bleibt Abs. II unberührt. [3] Anträge nach § 10 für Regelkinder, die bis zum 30.09.2027 bei der Stadt Passau eingehen, wirken ab dem 01.09.2027.

(5) Wurde vor dem 01.01.2027 eine Geschwisterermäßigung gewährt, gilt der Antrag nach § 3 IV als gestellt.

(6) [1] Die Ermäßigung nach § 8 I ist für Monate ausgeschlossen, in denen für das Kind ein Anspruch auf Bayerisches Krippengeld besteht (Art. 23a BayKiBiG in der am 30.12.2025 geltenden Fassung, der für vor dem 01.01.2025 geborene Kinder weiter anzuwenden ist). [2] Die Selbsterklärung nach § 10 II erstreckt sich auch darauf, dass ein solcher Anspruch nicht besteht.

§ 15
Inkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. [2] Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.09.2023, zuletzt geändert am 03.08.2026 (Amtsblatt 2026 Nr. 21) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.10.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 28.10.2026

Stadt Passau

gez.

Andreas Rother
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Kindertagesstättengebührensatzung: Berechnung des maßgeblichen Einkommens (§ 9 III)

Teil A: Berechnungsregeln

1. Grundsatz. Das Einkommen einer Person ist die Summe ihrer positiven Einkünfte im Bezugsjahr (Nr. 2 und 3) zuzüglich der Lohnersatzleistungen (Nr. 4), des steuerfreien Arbeitslohns aus dem Ausland (Nr. 4a) und der Kapitalerträge (Nr. 5). Einkünfte einer Einkunftsart, die negativ sind (Verluste), werden mit null angesetzt; sie werden weder mit anderen Einkünften noch mit Einkünften anderer Personen verrechnet. Verlustvorträge und -rückträge bleiben unberücksichtigt.

2. Arbeitnehmer. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind der Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerbescheinigung (Zeile 3) abzüglich der Werbungskosten. Als Werbungskosten werden angesetzt:

a) die im Einkommensteuerbescheid für das Bezugsjahr berücksichtigten Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, oder

b) wenn ein solcher Bescheid noch nicht vorliegt, die in der Einkommensteuererklärung für das Bezugsjahr geltend gemachten Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, mindestens jedoch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach Buchst. c, oder

c) wenn weder ein solcher Bescheid vorliegt noch eine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der für das Bezugsjahr geltenden Höhe.

Andere als die in Buchst. a bis c genannten Werbungskosten werden nicht berücksichtigt.

3. Andere (positive) Einkünfte. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte (z. B. steuerpflichtiger Teil von Renten) werden mit dem Betrag angesetzt, der im Einkommensteuerbescheid für das Bezugsjahr ausgewiesen ist. Liegt dieser noch nicht vor, sind sie nach den Vorschriften des EStG so zu ermitteln, wie sie in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind; ersatzweise darf der Betrag aus dem letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid angesetzt werden. Werden mangels Einkommensteuerbescheid Angaben aus der Steuererklärung oder einem früheren Bescheid zugrunde gelegt (Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3) und ergibt sich nach dem Bescheid für das Bezugsjahr eine Überschreitung der Einkommensgrenze, ist dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; die Ermäßigung entfällt dann für das gesamte betroffene Betreuungsjahr, und die Stadt fordert den Unterschiedsbetrag nach § 11 II nach.

4. Lohnersatzleistungen. Hinzuzurechnen sind Leistungen, die anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden, insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Pflegeunterstützungsgeld (vgl. § 32b I 1 Nr. 1 EStG), jeweils mit dem Betrag laut Leistungsbescheinigung oder Einkommensteuerbescheid; Leistungen privater Versicherungen (wie z. B. ein privates Krankentagegeld) bleiben außer Betracht.

4a. Arbeitslohn aus dem Ausland. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland steuerfrei sind (§ 32b I 1 Nr. 3

EStG), insbesondere Arbeitslohn aus einer Beschäftigung in Österreich, mit dem Betrag laut Einkommensteuerbescheid.

5. Kapitalerträge. Hinzuzurechnen sind Kapitalerträge, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag nach § 20 IX EStG übersteigen, mit dem Betrag laut den Steuerbescheinigungen der auszahlenden Stellen.

6. Nicht berücksichtigt werden insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen für Kinder, Leistungen der Grundsicherung und Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslohn aus geringfügigen Beschäftigungen, für den die Lohnsteuer pauschal erhoben wird (§ 40a EStG), sonstige steuerfreie Einnahmen, soweit sie nicht unter Nr. 4 oder 4a fallen, Kapitalerträge bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags sowie das Vermögen.

7. Bezugsjahr. Bezugsjahr ist das Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungsjahres; § 9 IV 2 bleibt unberührt.

Teil B: Berechnungsbogen (verbleibt bei den Gebührenschuldnern – nicht einreichen)

Achtung: Beziehen die Eltern oder das Kind Grundsicherungsgeld, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld (§ 90 IV 2 SGB VIII), ist die Ermäßigung ausgeschlossen; stattdessen kann die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr beantragt werden (§ 8 IV). In anderen Fällen kann neben der Ermäßigung eine Übernahme der verbleibenden Gebühr beantragt werden, wenn sie nicht zuzumuten ist.

Bitte für das Bezugsjahr ____ ausfüllen und zusammen mit den Unterlagen aufbewahren (§ 12 I). Negative Beträge in den Zeilen 3 bis 5 mit 0 eintragen.

Nr.	Position	Person 1	Person 2
1	Bruttoarbeitslohn (Lohnsteuerbescheinigung Zeile 3)	€	€
2	abzüglich Werbungskosten (laut Steuerbescheid, sonst laut Steuererklärung oder Arbeitnehmer-Pauschbetrag)	– €	– €
3	Zwischenergebnis: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 1 minus Zeile 2, mindestens 0)	€	€
4	Andere (positive) Einkünfte (Teil A Nr. 3)	€	€
5	Lohnersatzleistungen (z. B. Elterngeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld) und in Deutschland steuerfreier Arbeitslohn aus dem Ausland (Teil A Nr. 4 und 4a)	€	€
6	Kapitalerträge über dem Sparer-Pauschbetrag (Teil A Nr. 5)	€	€
7	**Einkommen der Person (Summe Zeilen 3 bis 6)**	€	€
8	**Maßgebliches Einkommen (Zeile 7 Person 1 + Zeile 7 Person 2)**		€
9	Einkommensgrenze		70.000 €
10	zuzüglich 5.000 € × Anzahl weiterer Kinder mit Kindergeld im Haushalt: ___		+ €
11	**Persönliche Einkommensgrenze (Zeile 9 + Zeile 10)**		€
12	**Ergebnis: Zeile 8 ist nicht höher als Zeile 11?**		**☐ ja ☐ nein**

Bei „ja" besteht Anspruch auf die Ermäßigung; bei „nein" ist kein Antrag zu stellen bzw. eine Mitteilung nach § 10 IV abzugeben; für Regelkinder gilt dann ohne Antrag die Grundermäßigung nach § 8 V.

Teil C: Muster der Selbsterklärung (Bestandteil des Antragsvordrucks)

Variante 1: Gemeinsame Selbsterklärung (Regelfall)

„Wir/Ich beantragen die Ermäßigung der KiTa-Gebühr nach Abschnitt 4 der Kindertagesstättengebührensatzung für das Kind _____. Wir/Ich erklären, dass wir/ich das maßgebliche Einkommen nach Anlage 1 der Kindertagesstättengebührensatzung berechnet haben und dass es die Einkommensgrenze nicht übersteigt. Wir/Ich erklären ferner, dass weder wir/ich noch das Kind Leistungen im Sinne des § 90 IV 2 SGB VIII (- Grundsicherungsgeld, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach

§§ 2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld) beziehen. Uns/Mir ist bekannt, dass

- wir/ich die Berechnung und die zugrunde liegenden Unterlagen bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Ende des Betreuungsjahres aufbewahren und auf Anforderung vorlegen müssen,
- wir/ich eine Überschreitung der Einkommensgrenze in einem folgenden Bezugsjahr bis zum 1. Juni schriftlich oder elektronisch mitteilen müssen,
- die Stadt eine zu Unrecht gewährte Ermäßigung nachfordert und unrichtige Angaben nach Art. 14 bis 16 KAG als Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können."

Ort, Datum: _____ Unterschrift(en) aller Personen nach § 9 III: _____

Variante 2: Gesonderte Selbsterklärung bei getrennt lebenden Eltern (§ 10 VI)

„Ich erkläre für das Kind _____, dass eine gemeinsame Selbsterklärung mit dem anderen Elternteil nicht zustande kommt. Mein Einkommen nach Anlage 1 der Kindertagesstättengebührensatzung beträgt im Bezugsjahr _____ insgesamt _____ €. [Nur von dem Elternteil auszufüllen, in dessen Haushalt das Kind lebt:] Im Haushalt des Kindes leben ____ weitere Kinder, für die ein Gebührenschuldner zu Beginn des Betreuungsjahres Kindergeld erhält. Ich erkläre ferner, dass weder ich noch das Kind Leistungen im Sinne des § 90 IV 2 SGB VIII beziehen. Die Hinweise zu Variante 1 (Aufbewahrung, Mitteilung, Nachforderung, Straf- und Bußgeldvorschriften) sind mir bekannt."

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Variante 3: Erklärung, wenn das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils lebt (§ 9 III 2)

„Wir/Ich beantragen die Ermäßigung der KiTa-Gebühr nach Abschnitt 4 der Kindertagesstättengebührensatzung für das Kind _____. Wir/Ich erklären, dass das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils lebt, sondern [in unserer Pflegefamilie / bei uns als Großeltern / bei dem Vormund / in der Einrichtung _____]. Wir/Ich erklären ferner, dass das Kind keine Leistungen im Sinne des § 90 IV 2 SGB VIII bezieht. Ändert sich die Wohnsituation des Kindes, teilen wir/teile ich dies unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit."

Ort, Datum: _____ Unterschrift(en): _____

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau (Kindertagesstättenbenutzungssatzung – KitaBenS)

vom 28.10.2026

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau (Kindertagesstättenbenutzungssatzung – KitaBenS)

vom 28.10.2026

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 S. 1 und Art. 24 I Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1
Träger, Aufgaben, öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Passau errichtet, betreibt und unterhält Kindertagesstätten nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Kindertagesstätten sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung.

(3) [1] Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder soll mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit). [2] Für Kinder in der Kinderkrippe und im Kinderhort gilt keine Mindestbuchungszeit.

(4) [1] Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. [2] Es wird durch Bescheid begründet (§ 2 VIII), geändert (§ 2 XI, § 3 V) und beendet (§ 8). [3] Verträge über die Aufnahme, die Bildung, Erziehung und Betreuung oder die Verpflegung werden nicht geschlossen.

(5) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Gebühren nach der Kindertagesstättengebührensatzung (KitaGebS) erhoben (§ 7).

§ 1a
Gemeinnützige und mildtätige Zwecke

(1) [1] Mit dem Betrieb der **Kindertagesstätten verfolgt die Stadt Passau ausschließlich und** unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. [2] Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung. [3] Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertagesstätten.

(2) Die Stadt Passau ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) [1] Mittel der Kindertagesstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2] Die Stadt Passau erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertagesstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätten an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Die Stadt Passau erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätten oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2
Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.

(2) [1] Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:

a) Kinder, die im Folgejahr zur Einschulung anstehen,

b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinstehend und berufstätig ist, wenn sich nicht ein anderer Familienangehöriger der Kinder annimmt,

c) Kinder, deren Mutter oder Vater die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung anstrebt,

d) Kinder aus Familien, die sich in einer besonderen Notlage, z. B. schlechten Wohnverhältnissen, befinden,

e) Kinder aus kinderreichen Familien sowie Geschwisterkinder,

f) Kinder, die aus erzieherischen oder pädagogischen Gründen der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.

[2] Kinder nach Buchst. a haben Vorrang vor Kindern nach Buchst. b; Kinder nach Buchst. b haben Vorrang vor Kindern nach den Buchst. c bis f. [3] Die Kriterien nach den Buchst. c bis f sind untereinander gleichrangig; die Stadt Passau entscheidet im Einzelfall, welchem Kriterium nach den Umständen das größte Gewicht zukommt, und hält die maßgeblichen Gründe schriftlich fest. [4] Erfüllt ein Kind mehrere dieser Kriterien, kann dies zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. [5] Lässt sich danach keine Rangfolge bilden, gilt Abs. III.

(3) [1] Im Übrigen haben ältere Kinder den Vorzug vor jüngeren sowie Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) innerhalb der Stadt Passau haben. [2] Bei sonst gleichen Verhältnissen werden die Kinder in der Reihenfolge ihrer Anmeldung aufgenommen. [3] Dabei werden Kinder, deren Personensorgeberechtigte längere Buchungszeiten beantragen, vor Kindern mit kürzeren Buchungszeiten berücksichtigt.

(4) [1] Die Personensorgeberechtigten legen bei der Anmeldung, spätestens vor Beginn der Betreuung, vor:

1. eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen Früherken-

nungsuntersuchung (Art. 9b II BayKiBiG),

2. den Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nach Maßgabe des § 34 Xa des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und

3. den Nachweis über den Masernschutz nach Maßgabe des § 20 IX IfSG.

[2] Die Nachweise nach Nr. 1 und 2 können durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes (U-Heft) zur Einsichtnahme erbracht werden. [3] Wird der Nachweis nach Nr. 1 nicht vorgelegt, werden die Personensorgeberechtigten auf die Bedeutung der Früherkennungsuntersuchung hingewiesen; die Aufnahme wird hiervon nicht abhängig gemacht. [4] Die Kindertagesstätte hält schriftlich fest, ob die Nachweise vorgelegt wurden. [5] Bei der Aufnahme werden die Personensorgeberechtigten über ihre Pflichten nach § 34 V IfSG belehrt.

(5) Ist das Kind vor Beginn der Betreuung an einer der in § 34 I IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder liegt ein Fall des § 34 II oder III IfSG vor, beginnt die Betreuung erst, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist; § 4 IV 3 gilt entsprechend.

(6) [1] Die Aufnahme setzt eine schriftliche oder elektronische Anmeldung auf dem von der Stadt Passau bereitgestellten Vordruck voraus. [2] Die Leitung der Kindertagesstätte kann vor Erlass des Aufnahmebescheides ein persönliches Aufnahmegespräch mit den Personensorgeberechtigten verlangen; dies gilt auch bei elektronischer Anmeldung. [3] Die Anmeldung ist von allen Personensorgeberechtigten sowie von einem nicht personensorgeberechtigten Elternteil, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt, zu unterzeichnen und muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Kindes, Name, Vorname, Geburtstag, Herkunftsland, Familienstand, Anschrift, Beruf und Arbeitgeber beider Elternteile bzw. Personensorgeberechtigter, Name und Anschrift des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes, zur Abholung berechtigte Personen, die gewünschte Kindertagesstätte, den gewünschten Betreuungsbeginn, die gewünschte Buchungszeit sowie die notwendigen Informationen zur Teilnahme an der Verpflegung.

(7) Beabsichtigen die Personensorgeberechtigten, beim Jugendamt die Übernahme der Gebühren nach § 90 IV des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu beantragen, sollen sie dies bei der Anmeldung mitteilen.

(8) [1] Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Passau durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid (Aufnahmebescheid). [2] Der Aufnahmebescheid legt insbesondere fest:

1. die Kindertagesstätte und die Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort),

2. den Beginn der Betreuung,

3. die Buchungszeit (§ 3 V) und

4. die Teilnahme an der Verpflegung.

[3] Der Aufnahmebescheid wird in der Regel mit dem Gebührenbescheid nach § 6 der KitaGebS verbunden.

(9) [1] Bei der Anmeldung geben die Personensorgeberechtigten an, ob das Kind derzeit eine andere Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht oder dort angemeldet ist. [2] Sie teilen außerdem mit, ob für das Kind ein Anspruch auf Eingliederungshilfe festgestellt oder beantragt ist (Art. 21 V BayKiBiG), und sollen die Kindertagesstätte über einen ihnen bekannten besonderen Förderbedarf des Kindes informieren, damit die Betreuung darauf abgestimmt werden kann; die Aufnahme wird hiervon nicht abhängig gemacht.

(10) Die Aufnahme ist auch während eines Monats möglich; die Gebühren sind in diesem Fall für den vollen Monat zu entrichten (§ 5 I der KitaGebS).

(11) [1] Ein Wechsel der Kindertagesstätte oder der Betreuungsform ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag auch während eines Monats möglich; er wird durch Änderungsbescheid festgesetzt. [2] Für den Monat des Wechsels richten sich die Gebühren nach § 5 I der KitaGebS.

(12) [1] Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere die Änderung der Anschrift, sind der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. [2] Wird ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt oder vorzeitig eingeschult, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und einen Nachweis der Schule vorzulegen.

§ 3
Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Schließtage

(1) [1] Die Kindertagesstätten sind in der Regel wöchentlich mindestens vierzig Stunden geöffnet. [2] Die Stadt Passau legt die Öffnungszeiten entsprechend dem Bedarf der betreuten Kinder nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertagesstätte und nach Anhörung des Elternbeirates fest. [3] An Feiertagen sind die Kindertagesstätten in der Regel geschlossen.

(2) Erweisen sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich, passt die Stadt Passau sie im Verfahren nach Abs. I 2 an.

(3) [1] Während der gesetzlich festgelegten Schulferien kann jede Kindertagesstätte im Verlauf eines Betreuungsjahres (1. September bis 31. August) bis zu insgesamt sechs Wochen (höchstens 30 Öffnungstage) geschlossen werden. [2] Die Stadt Passau ist auch berechtigt, die Kindertagesstätten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet sind. [3] Ein Anspruch auf Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte besteht nach dieser Satzung nicht; § 24 SGB VIII bleibt unberührt. [4] Für Schäden, die durch eine Schließung nach Satz 2 entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) [1] Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweiligen Kindertagesstätten werden

nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Passau festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. [2] Im Falle einer Schließung nach Abs. III 2 werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

(5) [1] Die Personensorgeberechtigten geben mit der Anmeldung die gewünschte Buchungszeit sowie die gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten an; die Buchungszeit wird im Aufnahmebescheid festgesetzt. [2] Änderungen der Buchungszeit werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch Änderungsbescheid zu dem in § 3 V der KitaGebS bestimmten Zeitpunkt festgesetzt; sie sind bei Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Personensorgeberechtigten (z. B. Aufnahme einer Beschäftigung, Änderung der Arbeitszeit u. Ä.) und in den Fällen des § 8 IV Nr. 2 möglich. [3] Ausnahmen regelt die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau.

(6) Die Kontrolle über die Einhaltung der festgesetzten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

(7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertagesstätte zu bringen.

(8) [1] Ist der Betrieb einer Kindertagesstätte aufgrund einer behördlichen Anordnung, insbesondere nach dem IfSG, im Katastrophenfall oder aufgrund eines vergleichbaren unvorhersehbaren Ereignisses, z. B. Hochwasser, nicht oder nur eingeschränkt möglich, kann die Stadt Passau die Kindertagesstätte ganz oder teilweise schließen, die Öffnungs- und Buchungszeiten einschränken, Gruppen zusammenlegen oder die Betreuung in anderen Räumen oder Kindertagesstätten durchführen. [2] Bietet die Stadt eine Notbetreuung an, legt sie deren Voraussetzungen unter Beachtung etwaiger staatlicher Vorgaben fest; im Übrigen gilt für die Auswahl § 2 II entsprechend, sofern die Stadt nicht wegen des auslösenden Ereignisses nach pflichtgemäßem Ermessen andere Kriterien anwendet, z. B. einen Vorrang für Kinder von Personensorgeberechtigten, die bei Hilfsorganisationen oder in Berufen tätig sind, die für die Bewältigung des Ereignisses oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung erforderlich sind. [3] Ein Anspruch auf Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte besteht nach dieser Satzung nicht; § 24 SGB VIII bleibt unberührt. [4] Für Schäden, die durch Maßnahmen nach Satz 1 entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. [5] Die Stadt unterrichtet die Personensorgeberechtigten unverzüglich, auch auf elektronischem Weg, über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Maßnahmen.

§ 4
Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) [1] Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. [2] Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Kindertages-

stätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

(2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

(3) [1] Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Anmeldung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. [2] Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden.

(4) [1] Ein krankes Kind soll die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn es gesund bzw. symptomfrei ist. [2] Die Abwesenheit des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. [3] Ist das Kind an einer der in § 34 I IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder liegt ein Fall des § 34 II oder III IfSG vor, insbesondere eine entsprechende Erkrankung in der Wohngemeinschaft des Kindes, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen (§ 34 V IfSG). [4] In diesen Fällen darf das Kind die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. [5] Zeigt ein Kind zu Beginn bzw. während der Betreuung deutliche Krankheitsanzeichen, kann die Leitung verlangen, dass es wieder mitgenommen bzw. abgeholt wird. [6] Näheres zum Umgang mit Erkrankungen, insbesondere zu Mitteilung, Abholung und Wiederaufnahme, kann die Hausordnung (§ 9) im Rahmen der Sätze 1 bis 5 regeln.

§ 5
Elternbeirat

Für die Kindertagesstätten sind nach dem BayKiBiG Elternbeiräte zu bilden, die nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte beratend mitwirken sollen.

§ 6
Versicherungen

(1) Kinder in Kindertagesstätten sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks.

(2) [1] Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. [2] Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Kindertagesstätte erhältlich.

(3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die die Kinder mitbringen, insbesondere Kleidung, Spielzeug oder Brillen, haftet die Stadt Passau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) [1] Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. [2] Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 7
Gebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Stadt Passau eine Benutzungsgebühr, für die Teilnahme an der Verpflegung eine Verpflegungsgebühr und für Hygieneartikel sowie Materialien, Veranstaltungen und Ausflüge im Rahmen der pädagogischen Arbeit eine Erlebnis- und Hygienepauschale nach Maßgabe der KitaGebS in der jeweils geltenden Fassung.

(2) [1] Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. [2] Die Benutzungsgebühr ist auch während der Eingewöhnung in voller Höhe zu entrichten. [3] Näheres regelt die KitaGebS.

§ 8
Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) [1] Die Personensorgeberechtigten können das Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich oder elektronisch bei der Leitung der Kindertagesstätte abmelden. [2] Wird die Frist versäumt, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats. [3] Eine Abmeldung zum 31. Juli ist ausgeschlossen, es sei denn, das Kind verlegt seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus der Stadt Passau. [4] Vor Beginn der Betreuung kann das Kind jederzeit abgemeldet werden; das Benutzungsverhältnis endet in diesem Fall mit Zugang der Abmeldung, § 5 IV der KitaGebS bleibt unberührt.

(2) [1] Das Benutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Abmeldung oder eines Bescheides bedarf,

1. im Kindergarten mit Ablauf des 31. August vor der Einschulung des Kindes,
2. im Kinderhort mit Ablauf des 31. August des Jahres, in dem das Kind die Grundschule verlässt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes aus dem Geltungsbereich des BayKiBiG verlegt wird.

[2] Der Aufnahmebescheid ergeht insoweit unter einer auflösenden Bedingung. [3] Die Stadt Passau kann das Ende des Benutzungsverhältnisses durch Bescheid feststellen.

(3) Die Stadt Passau kann die Aufnahme durch Bescheid mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende widerrufen, wenn

1. die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen,
2. das Kind an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Öffnungstagen unentschuldigt fehlt oder

3. die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Passau liegt.

(4) Die Stadt Passau kann die Aufnahme durch Bescheid mit einer Frist von 14 Tagen widerrufen, wenn

1. die Gebühren für zwei Monate trotz Mahnung nicht entrichtet worden sind oder
2. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die festgesetzte Buchungszeit verstoßen und nicht innerhalb der Frist eine Änderung der Buchungszeit beantragen.

(5) Der Widerruf der Aufnahme aus sonstigem wichtigem Grund bleibt unberührt.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. III bis V trifft das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Passau.

§ 9
Hausordnung

[1] Die Stadt Passau erlässt für die Kindertagesstätten eine Hausordnung; sie kann für einzelne Kindertagesstätten Besonderheiten vorsehen. [2] In der Hausordnung werden Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche und Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw., über das Bringen bzw. Abholen der Kinder, über den Umgang mit Erkrankungen im Rahmen des § 4 IV sowie über die Sprechzeiten der Leitung der Kindertagesstätten geregelt.

§ 10
Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Passau verarbeitet die bei der Anmeldung (§ 2 VI) und im weiteren Verlauf des Benutzungsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme, die Durchführung des Benutzungsverhältnisses, die Förderung nach dem BayKiBiG sowie die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist (Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und §§ 61 ff. SGB VIII).

(2) [1] Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke nach Abs. I nicht mehr erforderlich sind, spätestens drei Jahre nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach § 9b SGB VIII, eine längere Aufbewahrung erfordern. [2] Daten, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind, werden abweichend von Satz 1 nach Ablauf der Festsetzungs- und Zahlungsverjährung gelöscht, soweit nicht haushaltsrechtliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. [3] § 12 der KitaGebS bleibt unberührt.

§ 11
Übergangsregelung

(1) Betreuungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung auf Grund eines Betreuungsvertrages bestehen, werden als öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse nach dieser Satzung fortgeführt; die bisher vereinbarte Kindertagesstätte, Betreuungsform, Buchungszeit und Teilnahme an der Verpflegung gelten fort.

(2) [1] Die Stadt Passau erlässt für diese Betreuungsverhältnisse einen Aufnahme- und Gebührenbescheid, und zwar

1. bis zum 28. Februar 2027, wenn die Benutzungsgebühr nach § 90 IV SGB VIII vollständig erlassen oder übernommen wird,
2. im Übrigen bis zum 15. April 2027.

[2] Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 ermöglicht es, Anträge auf Ermäßigung, die nach § 14 II der KitaGebS bis zum 1. März 2027 gestellt werden können, bereits im Bescheid zu berücksichtigen.

(3) [1] Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. II gilt für die Gebühren § 14 der KitaGebS. [2] Mit der Bekanntgabe tritt der Bescheid an die Stelle des Betreuungsvertrages.

§ 12
Inkrafttreten

[1] Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. [2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 55) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.10.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 28.10.2026

Stadt Passau

gez.
Andreas Rother
Oberbürgermeister

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau (Parkgebührenverordnung - PGebV)

vom 28.10.2026

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) zuletzt geändert durch Art. 1, 2 Fünftes Gesetz zur Änd. des StraßenverkehrsG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.5.2026 und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch die in §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28.07.2026 (GVBL. S. 559) und durch Verordnung vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 561), erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1
Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken betragen in der

Zone 1	für eine Parkzeit von einer Stunde	2,00 Euro
Zone 2	für eine Parkzeit von einer Stunde	1,60 Euro
Zone 3	für eine Parkzeit von einer Stunde	1,40 Euro
Zone 4	für eine Parkzeit von einer Stunde	0,70 Euro
Zone 5	für eine Parkzeit von einer Stunde	0,40 Euro

Die festgelegten Gebühren verstehen sich als Endbeträge.

§ 2
Zoneneinteilung

Die in § 1 genannten Zonen umfassen folgende Straßen und Plätze:

Zone 1:	Heiliggeistgasse, Dietrich-Bonhoeffer-Platz
Zone 2:	Parkplatz unter der Schanzlbrücke
Zone 3:	Innenstadtbereich zwischen Ortspitze und Frauengasse/Nikolastraße (ausgenommen Heiliggeistgasse, Dietrich-Bonhoeffer-Platz), Ringstraße Kleiner Exerzierplatz, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße, Grünaustraße, Bahnhofstraße, Badhausgasse, Obere Donaulände, Schmiedgasse
Zone 4:	Innstraße, Bischof-Altmann-Straße, Otto-Geyer-Straße, Kapuzinerplatz, Nibelungenstraße, Dr.-Ernst-Derra-Straße, Messestraße, Dr.-Emil-Brichta-Straße
Zone 5:	Neuburger Straße, Kainzenweg

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Passau vom 25.11.2022 außer Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 26.10.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 28.10.2026

STADT PASSAU

gez.
Andreas Rother
Oberbürgermeister